

Prüfgegenstand : Einzelsitz mit integriertem Seitenairbag für Kfz
Typ : siehe I. (Verwendungsbereich)
Hersteller : Recaro GmbH & Co. KG, D-73230 Kirchheim/Teck 03.06.2009 / Blatt 1

TEILEGUTACHTEN

Nr. 93XT0001-00

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßen Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil / den Änderungsumfang : Einzelsitz mit integriertem Seitenairbag für Kfz
des Herstellers : Recaro GmbH & Co. KG
Stuttgarter Straße 73
D-73230 Kirchheim/Teck

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens, eines Abdrucks der Allgemeinen Betriebserlaubnis des jeweiligen Einzelsitzes und dem Nachweis der Fachwerkstatt über die durchgeführten Arbeiten unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Prüfgegenstand : Einzelsitz mit integriertem Seitenairbag für Kfz
Typ : siehe I. (Verwendungsbereich)
Hersteller : Recaro GmbH & Co. KG, D-73230 Kirchheim/Teck 03.06.2009 / Blatt 2

I. Verwendungsbereich

Anmerkung: Bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis können die im nachfolgenden Verwendungsbereich aufgeführten amtlichen Typbezeichnungen von denen in den Fahrzeugpapieren genannten Typbezeichnungen abweichen.

<u>Hersteller</u> Verkaufsbezeichnung	amtl. Typ- bezeichnung	BE-Nr.	Adapterbe- zeichnung	Hinweise s. IV.
Ford	8566			
Mondeo (Schrägheck, Stufenheck, Kombi)	BA7 BA7-LPG	e13*2001/116*0249 e13*2001/116*1015	87.00.16/-26	B,C2,D1, 4 *)

Mögliche Sondersitztypen

Recaro-Sitz / KBA-Nr.	Anwendung:	Weitere Hinweise:
RECARO Ergomed SAB / KBA 90860	○	60,60a
RECARO AM190, Ausführung "SAB" / KBA 90944	○	60,60a,60b

*) weitere Hinweise

○ Kombination ist zulässig

- Kombination ist nicht zulässig

Kombination im Rahmen dieses Gutachtens nicht geprüft

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

Der Einzelsitz ersetzt den im Fahrzeug vorhandenen Seriensitz mit integriertem Seitenairbag.

Der Begriff "Einzelsitz" umfasst:

- Sitz
- Rückenlehne mit integriertem Seitenairbag
- Kopfstütze
- Einstell- und Verstelleinrichtungen
- Zusatzeinrichtungen / Sonderausstattungen
- Konsolen
- Befestigungselemente

Je nach Fahrzeugtyp wird der Sitz mit Hilfe einer spezifischen Konsole mit dem Fahrzeug verbunden. In die Konsole können Verankerungen für Sicherheitsgurte integriert sein. Die Kennzeichnung der fahrzeugspezifischen Konsolen erfolgt über nicht zerstörungsfrei zu entfernende Aufkleber, die folgenden Angaben enthalten:

Prüfgegenstand : Einzelsitz mit integriertem Seitenairbag für Kfz
Typ : siehe I. (Verwendungsbereich)
Hersteller : Recaro GmbH & Co. KG, D-73230 Kirchheim/Teck 03.06.2009 / Blatt 3

- Hersteller: „RECARO“
- Verkaufsbezeichnung (z.B.: "87.00.16")
- zusätzlich kann noch der Fahrzeugtyp angegeben sein.

Typ und KBA-Nummer : siehe I. (Verwendungsbereich)

Kennzeichnung (Art / Ort) : Durch Anbringung eines nicht zerstörungsfrei zu entfernenden Aufklebers:

- **RECARO Ergomed SAB:**

- Hersteller : „RECARO“
- Typ : „RECARO Ergomed SAB“
- Typzeichen : „KBA 90860“

Auf dem vorderen Motorhalter der Neigungsverstellung.

- **RECARO AM190, Ausführung SAB:**

- Hersteller : "RECARO"
- Typ : "RECARO AM190"
- Ausführung : "Ausführung SAB"
- Typzeichen : "KBA 90944"

Auf der zur jeweils zur Tür weisenden Seite des Sitzteils.

Diese Kennzeichnung ist auch in eingebautem Zustand sichtbar.

Eingangsdatum des Prüfgegenstandes / Prüffahrzeuges : 22.04.2008

Datum der Prüfung : Zeitraum 22.04.2008 bis 02.06.2009

Ort der Prüfung : Köln, Kirchheim/Teck

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

keine

IV. Hinweise und Auflagen

IV.1. Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb:

Sitze mit integriertem Seitenairbag unterliegen der besonderen Überwachung des Fahrzeug-/Sitzherstellers. Eine Manipulation an solchen Teilen, z.B. Einbau-, Prüf- und Montagearbeiten darf nur durch geschultes Fachpersonal vorgenommen werden. Aus diesem Grund darf der Austausch des Seriensitzes gegen den Recaro-Sitz nur in einer von Recaro dafür autorisierten Fachwerkstatt anhand der mitgelieferten Einbauanleitung durchgeführt werden.

Prüfgegenstand : Einzelsitz mit integriertem Seitenairbag für Kfz
Typ : siehe I. (Verwendungsbereich)
Hersteller : Recaro GmbH & Co. KG, D-73230 Kirchheim/Teck 03.06.2009 / Blatt 4

Als Nachweis über die durchgeführten Arbeiten ist eine Durchschrift der von der umrüstenden Werkstatt vollständig ausgefüllten Garantiekarte an Recaro zu übersenden.

IV.2. Hinweise und Auflagen für den Austausch des Seitenairbags:

- Für die Stilllegung, die Montagearbeiten, die Aufbewahrung und die Lagerung von Sitzen mit Seitenairbag gelten die VKBl-Verlautbarung Nr. 28/1999 sowie der § 35a StVZO, Erläuterung 31 (TÜVIS Stand 10/97) und sind zu beachten.
- Durch Austausch des Seitenairbags erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs, wenn nicht unverzüglich eine Abnahme des Einbaus gemäß § 19 (3) StVZO, Punkt 3 durchgeführt wird.
- Der Vertreter muss diese Informationen in geeigneter Weise an den Verbraucher weitergeben.

Ein Nachweis über die von der Fachwerkstatt durchgeführten Arbeiten ist gemeinsam mit dem Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis des jeweiligen Einzelsitzes bei der Abnahme des Einbaus vorzulegen.

IV.3. Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:

- B nur für Fahrzeuge mit Seitenairbag im Originalsitz
- C2 Nach der Umrüstung des Fahrzeuges auf den Sondersitz mit integriertem Seitenairbag, muss unverzüglich eine Abnahme des Einbaus durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt werden. Ein Nachweis über die von der Fachwerkstatt durchgeführten Arbeiten, die fahrzeugspezifische Einbauanleitung und der Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis sind bei der Abnahme des Einbaus vorzulegen. Im Rahmen der Abnahme des Einbaus sind die Funktion der Airbagkontrollleuchte gemäß Fahrzeugbedienungsanleitung und die eventuell erforderlichen Kennzeichnungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verwendung von Kinderrückhaltesystemen auf dem Beifahrersitz entsprechend der Einbauanleitung gesondert zu überprüfen.
- D1 eine eventuell vorhandene Sitzplatzbelegungserkennung im Originalbeifahrersitz muss aus der Airbag-Elektronik ausprogrammiert werden (Beifahrer-Airbag wird immer mitgezündet!), sonst gilt Anmerkung 5
- 4 nur für viertürige Fahrzeuge möglich
- 5 nur Fahrersitz möglich
- 60 wahlweise auch mit Sitzerrhöhung 20 mm
- 60a wahlweise auch mit Sitzerrhöhung 30 mm
- 60b wahlweise auch mit Sitzerrhöhung 40 mm

IV.4. Hinweise und Auflagen für den Fahrzeughalter:

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1a StVZO ist erforderlich.

Prüfgegenstand : Einzelsitz mit integriertem Seitenairbag für Kfz
Typ : siehe I. (Verwendungsbereich)
Hersteller : Recaro GmbH & Co. KG, D-73230 Kirchheim/Teck 03.06.2009 / Blatt 5

Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Feld	Eintragung
22 (Bemerkungen), z.B.:	MIT RECARO-SITZ, TYP RECARO XXX, KBA-NR. XXX AUF DER FAHRER- [UND] [ODER] [BEIFÄHRER] SEITE IN VERBINDUNG MIT ADAPTER-NR. 87.00.16 [UND] [ODER] [26] * * *

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

V.1. Prüfgrundlage

- Prüfanforderungen des Kraftfahrt-Bundesamtes zur Erlangung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Einzelsitze mit integriertem Seiten-Airbag, Stand 19.11.2008.
- § 30 StVZO (Stand Juli 2008)
- § 35a (1), (2), (5), (6), (7), (8), (9) StVZO (Stand Dezember 2003)
- § 35b StVZO in Verbindung mit Führerhausrichtlinien BMV / StV 13/36.25.01-12 vom 26.05.1986 VkB1. 1986, S. 303 (Stand Juli 2006)
- Prüfung in Anlehnung an die ECE-Regelung Nr. 14, einschließlich aller Änderungen bis Amendment 06, Suppl. 03
- Prüfung in Anlehnung an die Richtlinie des Rates 76/115/EWG einschließlich aller Änderungen bis Nr. 2005/41/EG
- Prüfung in Anlehnung an die ECE-Regelung Nr. 16, einschließlich aller Änderungen bis Amendment 04, Suppl. 18
- Prüfung in Anlehnung an die Richtlinie des Rates 77/541//EWG, einschließlich aller Änderungen bis Nr. 2006/96/EG
- Prüfung in Anlehnung an die ECE-Regelung Nr. 17, einschließlich aller Änderungen bis Amendment 07, Suppl. 03
- Prüfung in Anlehnung an die Richtlinie des Rates 74/408/EWG, einschließlich aller Änderungen bis Nr. 2006/96/EG
- Prüfung in Anlehnung an die ECE-Regelung Nr. 21, einschließlich aller Änderungen bis Amendment 01, Suppl. 03
- Prüfung in Anlehnung an die Richtlinie des Rates 74/60/EWG, einschließlich aller Änderungen bis Nr. 2000/4/EG
- Prüfung in Anlehnung an die ECE-Regelung Nr. 25, einschließlich aller Änderungen bis Amendment 04
- Prüfung in Anlehnung an die Richtlinie des Rates 78/932/EWG, einschließlich aller Änderungen bis Nr. 2006/96/EG
- Prüfung in Anlehnung an die ECE-Regelung Nr. 95, einschließlich aller Änderungen bis Amendment 02, Suppl. 01
- Prüfung in Anlehnung an die Richtlinie des Rates 96/27/EG
- Freimaßtoleranzen DIN 7168
- OOP-Prüfvorschrift (TWG SAOOPI, Rev.1 vom Juli 2003)

Prüfgegenstand : Einzelsitz mit integriertem Seitenairbag für Kfz
Typ : siehe I. (Verwendungsbereich)
Hersteller : Recaro GmbH & Co. KG, D-73230 Kirchheim/Teck 03.06.2009 / Blatt 6

V.2. Prüfungen und deren Ergebnisse

Aufgrund der angewendeten Verfahren ist sichergestellt, dass die Messgenauigkeit der quantitativen Prüfergebnisse sowohl den Anforderungen der unter Punkt V gelisteten Prüfgrundlagen als auch dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr BMV/StV13/362300-02 vom 19.04.1984 entspricht.

Der Einzelsitz erfüllt die Anforderungen der o. a. Prüfgrundlagen.

V.3. Gültigkeit der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt II. beschriebenen Prüfgegenstände unter Berücksichtigung des unter Punkt I. angegebenen Verwendungsbereichs.

VI. Anlagen

Keine

VII. Schlussbescheinigung

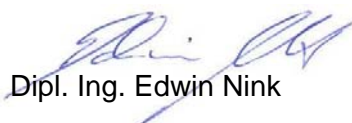
Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat durch ein Qualitätsmanagement-System gemäß DIN EN ISO 9001, nachgewiesen durch ein Zertifikat mit der Registrier-Nr.: 801020, den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem entsprechend Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 6 zuzüglich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder wenn der o.a. Nachweis über das Qualitätssicherungssystem ungültig ist.

Köln, den 03.06.2009


Dipl. Ing. Edwin Nink